

## Qualitätssicherung Hämotherapie

Bei der Anwendung von Blut und Blutprodukten gibt es verpflichtende Vorgaben zur Qualitätssicherung. Die Regelungen hierzu finden sich in den jeweils aktuellen Fassungen des Transfusionsgesetzes (TFG) sowie in den verbindlichen „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) – aufgestellt gemäß §§ 12a und 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut“. Letztere sind seit dem 06.11.2005 in Kraft und wurden mit der Zweiten Richtlinienanpassung 2010 am 09.07.2010 geändert. Die Überwachung der Qualitätssicherung Hämotherapie liegt bei den Landesärztekammern.

Die Richtlinien gelten für alle Ärzte in der ambulanten und stationären Krankenversorgung, die mit dem Gewinnen, Herstellen, Lagern, Abgeben oder In-Verkehr-Bringen von Blut, Blutbestandteilen oder Blutprodukten, der Durchführung von blutgruppenserologischen und weiteren immunhämatologischen Untersuchungen sowie der Anwendung von Blutprodukten und der entsprechenden Nachsorge befasst sind. In Einrichtungen, in denen Blutkomponenten und/oder Plasmaderivate für die Behandlung von Hämostasestörungen (außer Fibrinkleber) angewendet werden, unterliegt das Qualitätssicherungssystem der Überwachung durch die Ärzteschaft. Freigestellt von dieser Verpflichtung sind Einrichtungen, die ausschließlich Fibrinkleber und/oder Plasmaderivate anwenden, die jedoch nicht zur Behandlung von Hämostasestörungen eingesetzt werden.

Im Vordergrund steht dabei die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in den jeweiligen Einrichtungen. Dafür müssen folgende Positionen besetzt werden:

Ein zu berufender Qualitätsbeauftragter übt seine Funktion weisungsunabhängig aus und darf nicht

gleichzeitig Transfusionsverantwortlicher oder Transfusionsbeauftragter der Einrichtung sein. Seine Aufgabe ist es, das Qualitätssicherungssystem zu überwachen. Er wird von der Einrichtung benannt und ist der Sächsischen Landesärztekammer bekanntzugeben. In Ausnahmefällen – insbesondere in kleineren Einrichtungen – kann auf die Benennung eines Qualitätsbeauftragten verzichtet werden (die Bedingungen sind im Abschnitt 1.6.2.1 der Richtlinien enthalten). Des Weiteren sind ein Transfusionsverantwortlicher und ein Transfusionsbeauftragter einzusetzen. In Einrichtungen mit Akutversorgung ist eine Transfusionskommission zu bilden. Sie erstellt und entwickelt ein Qualitätsmanagement-Handbuch weiter und führt zum Beispiel interne Audits durch.

Jährlich sind bis zum 1. März des Folgejahres Berichtsformulare durch den (ärztlichen) Qualitätsbeauftragten Hämotherapie oder bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen durch den ärztlichen Leiter der Einrichtung an die Sächsische Landesärztekammer und an den Träger der Einrichtung zu übermitteln. Hierfür versendet die Sächsische Landesärztekammer im Januar des Jahres die entsprechenden Antwortformulare. Der Versand für das Berichtsjahr 2010 wird in der ersten Monathälfte im Januar 2011 erfolgen.

Die Meldebereitschaft der Einrichtungen hat sich über die Jahre kontinuierlich gut entwickelt. Für das Berichtsjahr 2009 haben alle 81 berichtspflichtigen Krankenhäuser und 42 Praxen geantwortet.

Durch den seit 2008 mit den Einrichtungen intensivierten Dialog konnte eine Liste häufig gestellter Fragen und zugehöriger Antworten erarbeitet und auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer eingestellt werden. Auf Wunsch erhalten die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie über einen E-Mail-Verteiler weitere Informationen.

Die Sächsische Landesärztekammer bietet regelmäßig 16-Stunden-Kurse zur Erlangung der Qualifikation

Transfusionsverantwortlicher/-beauftragter und bei Bedarf für Qualitätsbeauftragte Hämotherapie an.

Weitere Informationen sind über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer [www.slaek.de](http://www.slaek.de) in der aktualisierten Rubrik Qualitätssicherung → Qualitätssicherung Blut und Blutprodukte abrufbar.

Telefonische Anfragen bitten wir an Frau Kerstin Rändler, Sachbearbeiterin Qualitätssicherung, Tel. 0351 8267381, E-Mail: [quali@slaek.de](mailto:quali@slaek.de), zu richten.

Dr. med. Katrin Bräutigam  
Ärztliche Geschäftsführerin  
E-Mail: [aegf@slaek.de](mailto:aegf@slaek.de)